

B e g r ü n d u n g

über die Änderung des Bebauungsplanes "Barnholz"

Der Bebauungsplan vom 16.4.1958 sieht entlang des Straßenzuges A₆ - B₆ - ~~B₇~~ - C₃ eine einseitige Bebauung vor. Das Gebiet ist, außer der Anlegung von Gehwegen, restlos erschlossen. Die Nachfrage nach erschlossenen Baugrundstücken gibt Veranlassung zu einer beiderseitigen Bebauung der Straße.

Die aufgeplanten Grundstücke sind ausschließlich Eigentum der Stadt (Wald). Die Forstbehörde hat gegen die Inanspruchnahme des Waldgeländes keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berühren, die Stadt alleinige Eigentümerin der Baugrundstücke ist und die Nutzung für die benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung sind, wird der unterm 16.4.1958 genehmigte und festgestellte Bebauungsplan "Barnholz" geändert.

Walldürn, den 13. Juli 1966

Das Bürgermeisteramt



[Handwritten Signature]
Bürgermeister